

MIT RECHT

IM KLUB DER ROTEN RICHTER

Das Bundesverfassungsgericht und auch manch andere Behörden pflegen Traditionen aus der Postkutschenzeit des Journalismus: „Salongespräche“ mit Exklusiv- oder Vorabinformationen. Das sollte tabu sein, meint Medienrechtsanwalt Michael Schmuck.

Da müssten die höchsten deutschen Richterinnen und Richter wohl mal mit sich selbst ins Gericht gehen: Beim Umgang mit Informationen für die Presse fehlt dem Bundesverfassungsgericht das feine Gespür für die Pressefreiheit, die es in seinen Urteilen sonst so exzellent und virtuos beweist.

Das Verfassungsgericht gibt dem Verein Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V. offenbar regelmäßig Vorabinformationen zu seinen Urteilen. Vereinsmitglieder sind erfahrene, ausgezeichnete Justizberichterstatter – keine Frage. Und darum gibt das Gericht wohl gerade ihnen vorab Infos, damit sie gleich in guten Händen sind. Nun gibt es aber zum einen auch andere gute Hände außerhalb des Vereins, und zum anderen hat nicht eine Behörde, auch nicht ein hohes Gericht, darüber zu befinden, was im Journalismus „gute Hände“ sind.¹

Am Rande: Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat den Eilantrag einer politischen Partei gegen diese Praxis insbesondere deshalb zurückgewiesen, weil eine Partei dadurch nicht benachteiligt sein kann.² Die Presse aber schon.

Die Gleichbehandlung gehört zu den ureigensten Prinzipien einer freien und funktionierenden Presse. Das haben die Verfassungshüter in vielen Entscheidungen Behörden ins Stammbuch geschrieben.³ Wenn eine Behörde von sich aus Informationen an die Presse gibt, dann muss sie

alle interessierten Medienvertreter bedienen, etwa über einen großen Verteiler oder schlicht auf ihrer Webseite.

Jegliche Form von Hintergrundgesprächen verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn es dort Exklusivinformationen gibt – und nicht alle interessierten Medienvertreter eingeladen werden (was allerdings das Ganze ad absurdum führte). Aber auch eine sachgerechte Auswahl kann genügen. Das Bundesverwaltungsgericht dazu⁴: „Individuelle Kommunikationsformen ‚im kleinen Kreis‘ dürfen nicht auf eine Reglementierung oder Steuerung der Medien hinauslaufen. Auch muss die bei einer beschränkten Teilnehmerzahl erforderliche Auswahl nach sachgerechten, dem allgemeinen Gleichheitssatz genügenden Kriterien vorgenommen werden.“ Sachgerecht heißt vor allem nicht, dass missliebige Journalisten ausgeschlossen werden. Auch chronische Dummschwätzer genießen Presse- und Meinungsfreiheit. Also, rein rechtlich dürfte es so gut wie keine Hintergrundgespräche mehr geben. Es sei denn, die Journalistinnen und Journalisten ihrerseits laden Richter oder Behördenvertreterinnen dazu ein. Aber Achtung: Dann müsste – strenggenommen – die Behörde just danach eine Pressemitteilung über das Gespräch publizieren, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden. Ja, alles sehr vertrackt. Darum sollten „geheime Klub-Infos“ tabu sein. Die Postkutschenzeit mit Salongesprächen ist schließlich vorbei.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt, Autor und Dozent in Berlin. Gerade ist die Neuauflage seines Buchs *Presserecht – kurz und bündig* erschienen.

1) BGH, 10. März 2009, Az. VI ZR 261/07

2) VG Karlsruhe, 8. Juni 2020, Az. 3 K 2476/20

3) BVerfG, 5. August 1966, Az. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64 („Spiegel-Urteil“); BVerfG, 14. Juli 1994, Az. 1 BvR 1595/92, 1606/92 („Pool-Lösung“)

4) BVerwG, 18. September 2019, Az. 6 A 7.18, und am 3. Dezember 1974, Az. I C 30.71

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutscher Journalisten-Verband (DJV),
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten
(Bundesvorstand), Torstraße 49, 10119 Berlin

Redaktion

Bennauerstraße 60, 53115 Bonn,
Telefon: +49 228 20172-24,
Telefax: +49 228 20172-33,
E-Mail: journalist@journalist.de, www.journalist.de

Chefredakteur

Matthias Daniel (V.i.S.d.P.), daniel@journalist.de

Redakteurin

Monika Lungmus, lungmus@journalist.de
Autoren Nina Bärschneider, Till Eckert, Alexandra Jegers, Uschi Jonas, Thilo Komma-Pöllath, Ute Korinth, Henning Kornfeld, Tanja Krämer, Sebastian Pertsch, Michael Schmuck, Catalina Schröder, Udo Stiehl, Frank Überall, Kristina Wollseifen, Timur Vermes

Redaktionsassistentin

Gudrun Ropertz, ropertz@journalist.de

Titelfoto: ZDF/Johanna Brinckman

Produktion

MvonS, Leberstraße 63, 10829 Berlin,
office@mvons.com

Designkonzept & Art Direction

Karsten Middeldorf, Barnabas von Schorlemer
Bildbearbeitung Antonius Schultz

Publisher Matthias Daniel

Verlag Journalismus3000 GmbH

Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: verlag@journalist.de, Tel.: +49 228 20172-44,
HRB 25112 Bonn
Steuer-Nr: 205/5727/1347
UST-IdNr: DE328635125

Vermarktung

Solutions by Handelsblatt Media Group GmbH
Toulouser Allee 27, 40211 Düsseldorf

Anzeigen, Mediaberatung und Stellenmarkt

Nadja Bragoner, Tel.: +49 211 54227-664,
E-Mail: n.bragoner@handelsblattgroup.com

Druck

medialis Offsetdruck GmbH,
Sportfliegerstraße 7, 12487 Berlin,
office@medialis.org

Leserservice/Abo

E-Mail: abo@journalist.de, Tel.: +49 228 20172-24
DJV-Mitglieder werden gebeten, Adressänderungen nur den Landesverbänden mitzuteilen.

Bezugspreis

Jahresabo 132 Euro (Bankeinzug 126 Euro),
Studentenabo 46,00 (Bankeinzug 44 Euro),
zzgl. jeweils 17 Euro Versandkosten/Jahr.
Einzelheft 14 Euro.

Die Abonnementgebühren für den *journalist* sind im DJV-Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.
Erscheinungsweise: zehnmal im Jahr.

Leserbriefe

E-Mail: leserbriefe@journalist.de

Veröffentlichungen, die nicht ausdrücklich als Stellungnahme des DJV-Vorstands gekennzeichnet sind, stellen die persönliche Meinung des Verfassers dar. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand Bonn
ISSN 0022-5576

